

Verordnung über die Parkgebühren zur Benutzung der öffentlichen Tiefgarage der Stadt Laufen am Briouder Platz (Tiefgaragengebührenverordnung)

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2015 (GVBl. S. 904) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Laufen erhebt für die Benutzung der Tiefgarage am Briouder Platz (im Sinne des § 2 der Tiefgaragenbenutzungssatzung) Benutzungsgebühren (Parkgebühren).

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für die Benutzung der Tiefgarage werden ab Einfahrtszeit für die ersten 12 Stunden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen nach Ablauf der unter Absatz 1 genannten Frist für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 €, bei Ausfahrt innerhalb der nächsten 12 Stunden jedoch maximal 6,00 € (Tagesticket).

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Parkgebühren nach § 2 Absatz 2 sind fällig, wenn der Parkraum nach §1 benutzt wird.
- (2) Die Parkgebühr ist vor Ausfahrt am Kassenautomat zu entrichten.
- (3) Bei Verlust des Parktickets ist ein Ersatzticket in Höhe von 20,00 € am Kassenautomat zu lösen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Laufen, 06.12.2016
STADT LAUFEN

Siegel

H. Feil
Erster Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 06.12.2016 beschlossen.

Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 10 am: 07.03.2017

Die Verordnung wurde damit rechtskräftig am: 08.03.2017